

**Satzung**  
**zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung**  
**wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen**  
**Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land,**  
**Abrechnungseinheit 2 (Ortslage Aue) für das**  
**Investitionsjahr 2018**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 8 ,45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land vom 17.09.2018, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Molauer Land in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land, in der als Anlagen 2 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 2, ergibt sich wie folgt:

**Abrechnungseinheit 2**

mit einer Bruttobausumme von:

**153.259,05 €**

für folgende Baumaßnahme:

- Um- und Ausbau der L201 OD Aue Nebenanlagen **(153.259,05 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **76.062,47 €**

- (4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 2 der Gemeinde Molauer Land beträgt:

**131.236 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

**0,57959 Euro pro m<sup>2</sup>**

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Molauer Land für das Investitionsjahr 2018 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Molau, den 27.11.2018



Rolf Werner  
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 12.12.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Molau, den 12.12.2018



Rolf Werner  
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 19.12.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 20.12.2018 in Kraft.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.